

Steuerberatungsvertrag (Leistungen gegen Einzelvergütung)



Zwischen dem Steuerberater
Ratisbona Steuerberatungsgesellschaft mbH
Prüfeninger Straße 52
93049 Regensburg

Steuernummer: XXX/XXX/XXXXX
(im Folgenden „Steuerberater“ genannt)

und

«SDD/Anrede»
«SDD/Langbezeichnung»
«SDD/Adresszusatz»
«SDD/Straße»
«SDD/Postleitzahl» «SDD/Ort»
(im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)
Mdt.Nr.«SDD/Mandantenummer»

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Auftragsumfang

- (1) Der Steuerberater wird mit der Durchführung folgender Tätigkeiten gemäß § 33 StBerG beauftragt:
 - a) Einkommensteuer-, Umsatzsteuer-, Gewerbesteuererklärung
 - b) Einnahmen-Überschussrechnung/ Jahresabschluss inkl. der dazugehörigen Steuererklärungen
 - c) Buchhaltung, Lohnabrechnung
- (2) Der Steuerberater wird mit der Durchführung folgender Tätigkeiten gemäß § 57 (3) Nr. 2 und 3 StBerG beauftragt:
 - a) Beratung

§ 2 Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Steuerberatervergütungsverordnung – StBVV). Für Tätigkeiten nach § 57 (3) Nr. 2 und 3 StBVV gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung nach § 612 (2) und § 632 (2) BGB.
- (2) Für einzelne Tätigkeiten gemäß § 1 (1) „**Sonderleistungen und Beratungen**“ dieses Vertrages werden folgende Stundensätze / Vergütungen vereinbart:

(a) Tätigkeiten gemäß § 1 (1) a) (Fachangestellte, Fachwirte u. ähnliche) pro Std	120,00	Euro
(b) Tätigkeiten gemäß § 1 (1) b) (Fachangestellte, Fachwirte u. ähnliche) pro Std	120,00	Euro
(c) Tätigkeiten gemäß § 1 (1) c) (Fachangestellte, Fachwirte u. ähnliche) pro Std	90,00	Euro
- (3) Für einzelne Tätigkeiten gemäß § 1 (2) dieses Vertrages werden folgende Vergütungen vereinbart:
 - (a) Tätigkeiten gemäß § 1 (2) a) (Steuerberater)
pro Std 250,00 Euro

(b) Tätigkeiten gemäß § 1 (2) a) (Steuerberater) pro Std (Umwandlung, Kryptowährungen, Int. Steuerrecht, Steuergestaltung und Wirtschaftsberatung)	300,00 Euro
(c) Tätigkeiten gemäß § 1 (2) a) (Fachangestellte, Fachwirte u. ähnliche) pro Std	200,00 Euro

- (4) Im Fall einer Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 c) **„Buchhaltungen und Umsatzsteuervoranmeldung“** wird grundsätzlich nach der StBVV abgerechnet. Jedoch wird ein Mindesthonorar pro Journalbuchung in Höhe von 1,50 Euro und 175,00 Euro pro Monat festgesetzt. Im Falle einer vollautomatisierten Schnittstelle reduziert sich das Honorar für diese Buchungssätze. Die Anzahl der Journalbuchungen erfolgt auf Monatsbasis. Die Ersteinrichtung und Übernahme einer Buchhaltung (von einem anderen Steuerberater) werden nach Zeitaufwand gem. § 2 Abs. 2 (c) abgerechnet mindestens jedoch 150,00 Euro.
- (5) Im Fall einer Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 c) **„Lohnabrechnung“** wird ein Honorar pro Arbeitnehmer in Höhe von 20,00 Euro pro Monat angesetzt. Für die Neuanlage und Abmeldung eines Arbeitnehmers erfolgt die Abrechnung ebenfalls mit 20,00 Euro pro Mitarbeiter. Die Neuanlage einer Lohnabrechnung bei einem Mandanten (Ersteinrichtung) erfolgt nach Zeitaufwand gem. § 2 Abs. 2 (c) mindestens jedoch 90,00 Euro.
- (6) Sollte der Auftraggeber nach einer erfolgten Neumandatsanlage, durch die Verwaltung, das Mandat kündigen, ohne Beginn oder Durchführung des Auftrags, erfolgt eine Abrechnung in Form einer Aufwandspauschale in Höhe von 100,00 Euro. Diese Pauschale wird fällig, sofern mit dem Auftrag noch nicht begonnen worden ist. Im Falle einer Aufnahme der Tätigkeit durch den Bearbeiter erfolgt eine Abrechnung des Auftrags entsprechend der StBVV.
- (7) Im Rahmen einer Abrechnung entsprechend der StBVV, sind die Positionen „Rückfragen durch den Mandanten“ und „Rückfragen des Finanzamtes“ nicht enthalten. Diese Positionen werden gesondert nach Zeitaufwand gem. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 abgerechnet, wenn der übliche Rahmen überschritten wird.
- (8) Kosten für Schnittstellen oder andere Leistungen trägt der Auftraggeber. Diese werden im Rahmen der Abrechnungen an den Auftraggeber weiterberechnet. Diese Auslagen umfassen alle Gebühren der DATEV eG oder auch von anderen Anbietern die als Vereinfachung der Abwicklung eingesetzt werden.
- (9) Für die analoge Abwicklung eines Sachverhalts und damit eine Abweichung von § 6 Abs. 5 f dieser Vereinbarung wird ein Analogzuschlag vereinbart. In diesem Fall wird pro Auftrag eine Aufwandspauschale in Höhe von 15 % des Honorars und mindestens 70,00 Euro festgesetzt. Diese Aufwandspauschale fällt für das Scannen, Drucken und Weiterverarbeiten von Papier an.
- (10) Die Vereinbarung einer höheren Vergütung nach § 4 StBVV erfordert eine gesonderte Schriftliche Erklärung des Auftraggebers, die nicht in einer Vollmachtserteilung enthalten sein darf. Diese „Vergütungsvereinbarung nach § 4 StBVV“ ist diesem Vertrag beigelegt.
- (11) Eine Abrechnung nach Zeitaufwand erfolgt gem. § 13 StBVV je angefangene halbe Stunde jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 3

Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Der Vertrag wird geschlossen für unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag gilt für Tätigkeiten, die in dieser Zeit üblicherweise anfallen.
- (3) Während der Vertragslaufzeit gem. §3 (1) ist eine Kündigung von beiden Seiten aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB möglich. Regelungen zur außerordentlichen Kündigung gem. 627 BGB und zur ordentlichen Kündigung sind in einer Sondervereinbarung getroffen.

§ 4 Besondere Vollmacht

- (1) Dieser Vertrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen.
- (2) Ist wegen der Abwesenheit dieses Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrender Handlung berechtigt und verpflichtet.

§ 5 Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach (1) fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 EURO (in Worten: eine Million EURO) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den (2) genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen und dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss auszuhändigen ist.
- (4) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an,
 - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (7) Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des Steuerberaters und seiner Mitarbeiter sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

§ 6 Sonstige Auftragsbedingungen

Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, gelten die folgenden Auftragsbedingungen:

- (1) Umfang und Ausführung des Auftrages
 - a) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BoStB) ausgeführt.
 - b) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu übergeben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenden Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
 - c) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstige Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.
- (2) Verschwiegenheitspflicht
 - a) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die

Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

- b) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
 - c) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, §383 ZPO bleiben unberührt.
 - d) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
 - e) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.
 - f) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Wir verschlüsseln jegliche E-Mail-Anhänge mit einem Kennwort, sodass wir eine sichere Übermittlung von sensiblen Daten garantieren können. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere Vereinbarungen über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahme zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.
- (3) Mitwirkung Dritter
- a) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitenden Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Abs. 2 Buchstabe a verpflichten.
 - b) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeine Vertreter (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandler (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakte i. S. d. § 66 (2) StBerG zu verschaffen.
 - c) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetzes, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Abs. 2 Buchstabe a S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- (4) Mängelbeseitigung
- a) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandanten um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
 - b) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
 - c) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.
- (5) Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
 - b) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
 - c) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
 - d) Setzt der Steuerberater bei dem Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
 - e) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dass eine vollständig digitale Abwicklung erfolgt. Zudem wird der Einsatz aller notwendigen Schnittstellen durch den Auftraggeber gefördert. Dies beinhaltet den Einsatz des Bankkontenabrufs, aber auch Unternehmen online oder weiterer digitaler Lösungen. Ebenso verzichtet der Auftraggeber auf die Verwendung und Übersendung von Papierunterlagen.
 - f) Die Steuerberater erhält vom Auftraggeber immer ein gültiges SEPA-Lastschrift-Mandat.
 - g) Aufgrund der digitalen Abwicklung der Zusammenarbeit stimmt der Auftraggeber zu, eine digitale Vollmacht nochmals in Original zu unterschreiben, falls diese von Behörden angefordert wird.
 - h) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Abs. 5 a – g oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Abs. 7 Buchst. c). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- (6) Bemessung der Vergütung; Vorschuss
- a) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
 - b) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 (3) Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 (2) und § 632 (2) BGB)
 - c) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
 - d) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entsprechenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
- (7) Beendigung des Vertrags
- a) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistung, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
 - b) Der Vertrag kann – wenn soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

- c) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.
 - d) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrages erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
 - e) Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrages eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
 - f) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (8) Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags
Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll. Eine Abweichung hiervon ist in § 2 Abs. 6 dieser Vereinbarung getroffen.
- (9) Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen
- a) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung des Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftliche aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sich erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
 - b) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapieren.
 - c) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
 - d) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.
- (10) Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort
- a) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
 - b) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.
- (11) Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen
- a) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
 - b) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

§ 7 Sondervereinbarung

Es werden folgende Sondervereinbarungen getroffen:

§ 8
Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

Ort, Datum

(Unterschrift des Auftraggebers)

(Unterschrift des Steuerberaters)